



Polizei: Rechtliches

Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen; Erlass einer Allgemeinverfügung: Bohl inklusive Calatrava-Halle und Teile Waaghausweg

Beschluss

Auf Antrag der Direktion Soziales und Sicherheit beschliesst der Stadtrat:

1. Auf dem Bohl inklusive Calatrava-Halle und Teile Waaghausweg wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ff. des Polizeireglements vom 16. November 2004 und das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007 eine Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation realisiert. Die Videoüberwachung wird ergänzt durch Alarmeinrichtungen (Notrufsäulen).

2. Dieser Beschluss ist als Verfügung des Stadtrats durch die Stadtpolizei in der St.Galler Tageszeitung mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen erhoben werden.

3. Die Verfügung des Stadtrats (einschliesslich Planbeilage) ist auf den Zeitpunkt der Publikation hin im Internet einsehbar zu machen. Auf diese Informationsmöglichkeit ist in der Publikation aufmerksam zu machen.
 4. Die Direktion Soziales und Sicherheit begleitet die Realisierung und den Betrieb der Videoüberwachung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und evaluiert den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahme.
-



Die Direktion Soziales und Sicherheit berichtet:

1 Ausgangslage

Am 25. November 2007 hat die Bürgerschaft der Kreditvorlage über CHF 2,48 Mio. zur „Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen“ zugestimmt.¹ Im Rahmen dieses Kredits wurden in diesem Jahr bislang das Umfeld der Arena St.Gallen sowie die Brühltor-Passage² mit Überwachungsanlagen ausgestattet. Die Aussenüberwachung des Stadions wurde am 30. Mai 2008 in Betrieb genommen, die Montage der Kameras und Notrufsäulen in der Brühltor-Passage ist Teil der gegenwärtigen Gesamtsanierung sowie Neugestaltung³ und wird bis zur Wiedereröffnung der Unterführung auf den Beginn der OLMA abgeschlossen sein. Die beiden weiteren Elemente des Projekts „Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen“, einerseits die Rathaus- und Bahnhofunterführung (in Abstimmung mit den SBB) und andererseits der Bohl inklusive Calatrava-Halle und Teile Waaghausweg, sollen bis Ende dieses Jahres realisiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Polizeireglements⁴ kann der Stadtrat „die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.“ „Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.“⁵

¹ Für eine umfassendere Darstellung der Ausgangslage vgl. den Erlass der Allgemeinverfügung für die Brühltor-Unterführung (SRB Nr. 4123 vom 4. März 2008).

² Die Umbenennung der Brühltor-Unterführung in Brühltor-Passage erfolgte mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 2008 (Nr. 4467).

³ Vgl. Vorlage des Stadtrats vom 1. Mai 2007 (Nr. 3046) und Beschluss des Stadtrats vom 26. Juni 2007 (Nr. 3260).

⁴ Polizeireglement vom 16. November 2004 (sRS 412.11; abgekürzt PolR).

⁵ Art. 3 Abs. 4 PolR.



Die einschlägigen Bestimmungen des Polizeireglements werden konkretisiert durch das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007⁶.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 9. Mai 2006 zur Frage der Aufbewahrungsdauer von Videoüberwachungsmaterial ausgeführt, dass der Stadtrat „mit Bezug auf die konkrete Örtlichkeit zu prüfen hat, ob der Einsatz solcher Kameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist [...]. Es dürfte sich [beim Beschluss] wohl um eine Allgemeinverfügung handeln.⁷ Als solche wäre sie anfechtbar, da die Möglichkeit der Prüfung der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Anordnung und die Zweckmässigkeit der Orientierung der Betroffenen auch im konkreten Anwendungsfall gegeben sein müssen“ (Erwägung 2.e). Die Frage der Erforderlichkeit und Geeignetheit – und damit die Verhältnismässigkeit – für die Videoüberwachung der Brühltorunterführung wird nachfolgend unter Ziff. 3 erläutert.

3 Erwägungen

Die Überwachung des öffentlichen Grundes mittels örtlich beschränkter und signalisierter Videoüberwachung, kombiniert mit Alarmierungseinrichtung, bezweckt insbesondere das Verhindern und Aufklären von Straftaten und strebt an, das subjektive Sicherheitsgefühl an Gefahrenschwerpunkten zu verbessern. Bewegungsfreiheit und körperliche Integrität der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes sollen dadurch besser gewährleistet werden. Diese Zielsetzungen stehen zweifellos im öffentlichen Interesse.

Der Bohl ist der zentrale Platz in der mittleren Altstadt. Aufgrund seiner zentralen Lage und seiner Funktion als wichtiger Knotenpunkt des öffentlichen Nahverkehrs, des reichen gastronomischen Angebots und des angrenzenden Kinocenters sowie seiner Bedeutung für diverse Feste, Feiern und Anlässe wird der Platz zu jeder Tages- und Nachtzeit intensiv genutzt. Der Bohl wird indessen zunehmend als sozialer Brennpunkt wahrgenommen. Die Calatrava-Halle wird regelmässig von Randständigen belegt. Missbrauch von Rauschmitteln, das Auftreten von aggressiven Jugendgruppen, Diebstähle, Tötlichkeiten und Vandalismus werden als bedrohlich empfunden. Das intensive Unsicherheitsgefühl an einzelnen neuralgischen Orten, u.a. auf dem Bohl, lässt sich nicht ausschliesslich durch das polizeilich registrierte Kriminalitätsgeschehen erklären. Ursache für Angstgefühle bilden oftmals Belästigun-

⁶ sRS 412.4; abgekürzt VRöG.

⁷ Art. 2 VRöG legt fest, dass der Stadtrat die betreffenden Örtlichkeiten mittels Allgemeinverfügung bestimmt. Diese wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.



gen, aggressives Betteln, Tätlichkeiten, Vandalismus und Pöbeleien von Einzelpersonen und Gruppierungen unterhalb der Strafbarkeits- bzw. Interventionsschwelle.

Ein wesentlicher Aspekt für den Entscheid des Stadtrats, die unbefriedigende Situation am Bohl mittels Einsatz von Videotechnik und Alarmierungseinrichtung zu verbessern, ist die grosse verkehrliche Bedeutung dieses Platzes. Ein Ausweichen auf andere Orte, Strassen und Routen ist schwierig und mühsam. Viele Fussgängerinnen und Fussgänger, die in die mittlere oder nördliche Altstadt oder in das Museumsquartier gelangen möchten, müssen den Bohl überqueren. Zudem ist der Bohl eine wichtige Haltestelle des öffentlichen Verkehrs: Zahlreiche Linien der VBSG, von Postauto sowie die Trogenerbahn verkehren über den Bohl.

3.1 Subjektives Sicherheitsempfinden

Das subjektive Sicherheitsempfinden an einer bestimmten Örtlichkeit drückt sich u.a. darin aus, ob der Aufenthalt an diesem Ort nach Möglichkeit vermieden wird oder nicht. Für das Gebiet um den Bohl trifft dies verhältnismässig oft zu: Gemäss den Ergebnissen der repräsentativen Bevölkerungsbefragungen wurde das Gebiet Marktplatz/Bohl im Jahr 2005 von 5,2 % und im Jahr 2007 von 9,1 % der Bevölkerung aus Sicherheitsgründen bewusst gemieden. Durch den Einsatz von Videokameras kombiniert mit Notrufsäulen soll aber nicht nur das subjektive Sicherheitsempfinden verbessert, sondern auch die objektiv ermittelte Kriminalitätsbelastung gesenkt werden.

3.2 Kriminal- und Fallstatistik

In den drei Jahren 2005 bis 2007 wurden auf dem Bohl u.a. insgesamt 44 Diebstahldelikte, 8 Tötlichkeiten/Körperverletzungen, 5 Sachbeschädigungen sowie 2 sexuelle Belästigungen/Handlungen polizeilich registriert. Bei der Beurteilung dieser Zahlen muss berücksichtigt werden, dass von einer Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Zudem markiert die Stadtpolizei am Bohl im Rahmen ihrer personellen Ressourcen seit Jahren eine hohe Präsenz. Neben der ordentlichen Patrouillentätigkeit kam die Stadtpolizei gemäss Fallstatistik im Jahr 2005 bei 65 Ereignissen, im Jahr 2006 bei 51, im Jahr 2007 bei 80 und im ersten Halbjahr 2008 bei 66 Vorfällen auf dem Bohl zum Einsatz.⁸ Auslöser für diese zahlreichen Einsätze bildeten Schlägereien, Pöbeleien oder Provokationen.

⁸ Als Einsatzgrund wird differenziert nach Intervention, Kapitalverbrechen, Kontrollersuchen, Sachbeschädigungen und Drogendelikte. Die Daten basieren auf dem Einsatzjournal der Einsatzzentrale der Stadtpolizei St.Gallen.



Die Videoüberwachung ist notwendig und geeignet, die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden zu verbessern.

4 Umsetzung der Videoüberwachung

Der beiliegende Plan zeigt den überwachten Bereich (schraffierte Fläche). Erkennbar auf der Planunterlage sind ebenfalls die derzeit vorgesehenen Standorte der Videokameras und der Notrufsäulen. Auf die Videoüberwachung wird an geeigneten Stellen mit Hinweisschildern aufmerksam gemacht. Durch entsprechende technische Massnahmen wird sichergestellt, dass ausschliesslich der öffentliche Raum videoüberwacht wird und nicht die privaten Bereiche.

Bei der Planung der Videoüberwachung wurde berücksichtigt, dass in absehbarer Zeit eine Neugestaltung des gesamten Platzbereiches realisiert werden wird.

5 Kosten

Die geschätzten Kosten für die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit auf dem Bohl inklusive Calatrava-Halle und Teile Waaghausweg mittels Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen belaufen sich auf CHF 152'000.

Beilage:

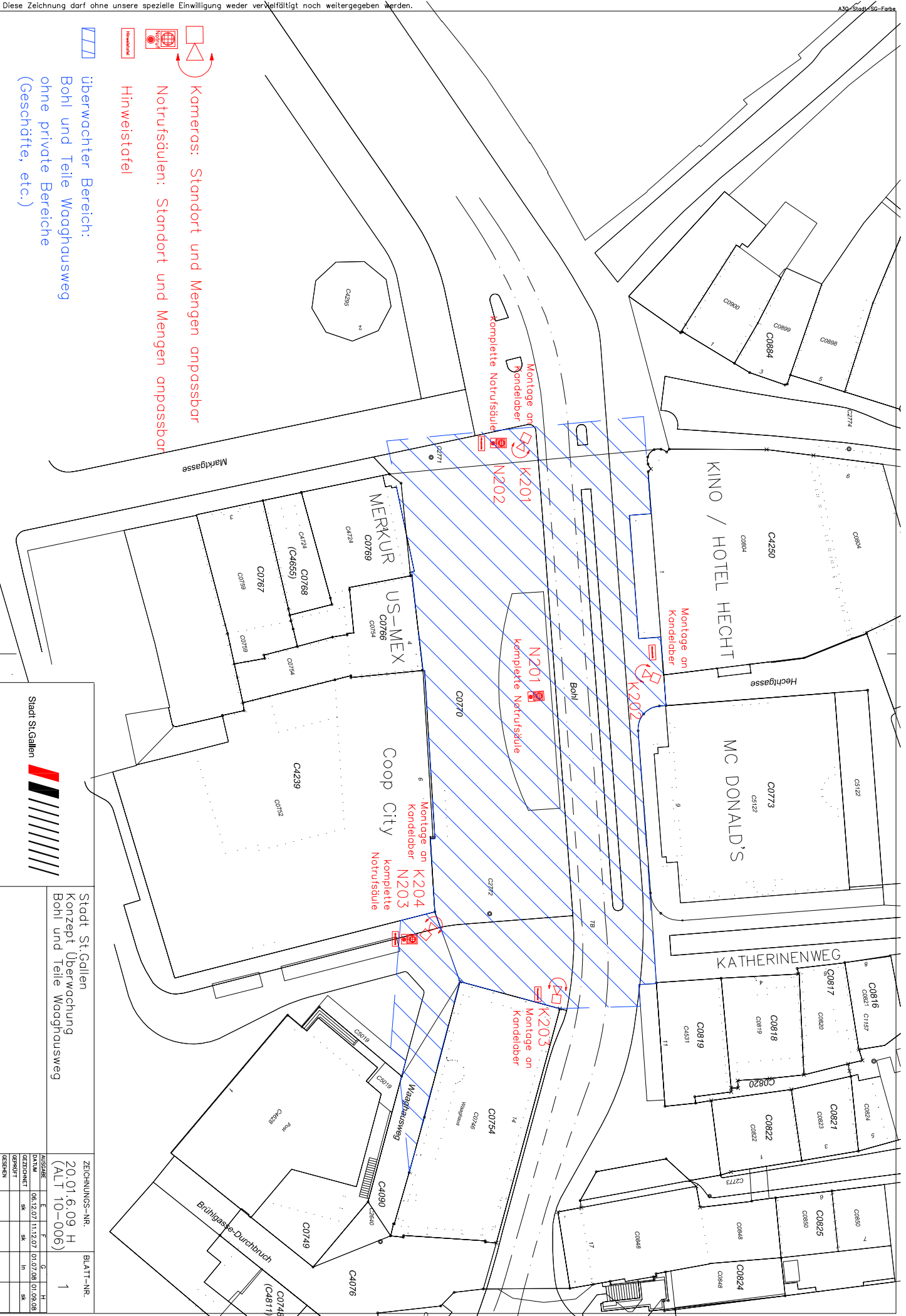
Plan Bohl inklusive Calatrava-Halle und Teile Waaghausweg mit Darstellung des überwachten Bereichs und den vorgesehenen Standorten für die Videokameras sowie Notrufsäulen.





Kameras: Standort und Mengen anpassbar
 Notrufsäulen: Standort und Mengen anpassbar
 Hinweistafel

überwachter Bereich:
 Bohlrund und Teile Waaghausweg
 ohne private Bereiche
 (Geschäfte, etc.)



Stadt St.Gallen
 Konzept Überwachung
 Bohlrund und Teile Waaghausweg

ZEICHNUNGS-NR.	20.01.6.09 H (ALT 10-006)											
BLATT-NR.	1											
ASSZUBE	E	F	G	H								
Datum	06.12.07	11.12.07	01.07.08	01.09.08								
GEZEICHNET	SK	SK	In	SK								
GEPRÜFT												
GESICHERT												